

**509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**

**Bericht  
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (505 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Obgenannte Regierungsvorlage wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1947 in Behandlung gezogen.

Der § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, will die Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz nicht nur jenen Personen zuerkennen, die am 13. März 1938 die österreichische Bürgerschaft besessen haben, sondern auch jenen Personen, die zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aber ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich vor dem 13. März 1938 schon durch mehr als zehn Jahre hatten. Dieser Wille des Gesetzgebers kommt durch diese Novellierung nun deutlich zum Ausdruck.

§ 2 beinhaltet die Einführung eines Teuerungszuschlages (40 v. H.) zu den Unterhaltsrenten. Diese Einführung beruht auf einer Entschließung

des Nationalrates in seiner Sitzung vom 30. Juli 1947, womit das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgefordert wurde, im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Preiserhöhung eine Novellierung der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Punkt 2, des O. F. G. vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, einzubringen.

Diesem Verlangen wurde insofern Rechnung getragen, daß im § 11, Abs. (2), nach Ziffer 2, ein neuer Absatz mit Ziffer 3 eingefügt wurde.

Wichtig wäre noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft treten.

Der Ausschuß hat sich, wie eingangs erwähnt, mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und diese einstimmig und ohne Änderung angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (505 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Wien, am 12. Dezember 1947.

Probst,  
Berichterstatter.

Böhm,  
Obmann.